

wenigen Stellen wie die anderen als kaiserlicher Anhänger und Parteigänger mit bedacht worden. Kein Artikel sprach aus, daß er das Kurfürstentum und die Festungen Wittenberg und Gotha erhalten sollte; Johann Friedrich gegenüber behielt sich der Kaiser darüber das freieste Verfügungsrecht vor. Zwar herrschte unter den eingeweihten herzoglichen Räten kaum ein Zweifel, daß die Kurwürde samt dem Territorium auf Moritz gemäß der in Aussicht gestellten Schenkung oder Donation übertragen werden würde; aber es war nicht undenkbar, daß der Kaiser als Besieger Johann Friedrichs den Wunsch hegte, die Festungen Wittenberg und Gotha für sich zu behalten, um von da aus Norddeutschland zu beherrschen. Thatsächlich sind Spuren vorhanden, welche zeigen, daß man sich gleich nach Beginn der Verhandlungen zu vergewissern suchte, daß die Kur und die beiden Festungen niemandem anders als Herzog Moritz zu übergeben seien³⁰).

Im Zusammenhang mit den übrigen Artikeln veranlaßte der zwölfte einen mehrtägigen hartnäckigen Verhandlungsstreit. Ebenso eifrig wie für seinen Glauben und fast mehr wie für sein Leben trat Johann Friedrich für den ehrenvollen Fortbestand seines Hauses ein. Um für seine Söhne zu retten, was möglich war, stemmte er sich fast unbeugsam und mit aller Kraft gegen die gleichfalls beharrlich verfochtenen, weitgreifenden Ansprüche seines Veters. Dabei ließ er sich oft genug zu stürmischen Ausbrüchen der Klage, des Hasses und der Verachtung hinreißen. Er sah Moritz an Stelle des Kaisers nicht nur als den eigentlichen Anstifter und Urheber seines Unglückes an, sondern wälzte auf ihn auch die Beschuldigung, daß er ihn ganz verderben wolle. Um die Verhandlung vorwärts zu treiben, mußte man ihm mehrfach drohend vorhalten, wie heftig der Beichtvater in den Kaiser dringe, daß er ihn hinrichten lassen solle³¹). Ungeachtet aber aller

³⁰) Dresden, Loc. 9139 Kriegshändel, Einnemunge etc 1546—47 Bl. 427 (oder 9140 Churfürstlichen Krieg betr. 1547 Bl. 293). Es sind die ersten an Johann Friedrich übergebenen Artikel mit eigenhändigen Zusätzen von Christof v. Carlowitz. Dem ersten Artikel fügte er bei: Doch daß unser gnädiger Herr von der kaiserlichen Majestät einen „Verstand“ hab, daß Ihre Majestät solche Chur auch Festungen und anderes niemand dann seiner fürstlichen Gnaden zustellen wolle.

³¹) Weimar, Reg. K. fol. 26 No. 14, Verteidigung des Kanzlers Jobst v. Hain, 13. Okt. 1549. Es fehlte auch nicht an Vertröstungen